

## **Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Hoyerswerda**

### **1. Zuwendungszweck**

Der Sport in seiner Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen. Dem Sport wird eine herausragende pädagogische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion zugeschrieben. Der Sport vermittelt Werte wie Fairness, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Daher bietet er ausgezeichnete Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen. Für die Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird es immer wichtiger, Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung zu besitzen. Deshalb spielt der Sport in seinem gesamten Spektrum für die Lebensqualität, die Hoyerswerda seinen Bürgern und Gästen bietet, eine zentrale Rolle. Die öffentliche Förderung einer breiten Sportinfrastruktur und von Sportaktivitäten für möglichst viele Menschen sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport steigert diese Lebensqualität in Hoyerswerda, kann der Tendenz der Abwanderung entgegenwirken und sich auf die Standortwahl neu anzusiedelnder Unternehmen positiv auswirken. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda nimmt die Sportförderung auf der Grundlage des Art. 28. II GG im Rahmen ihrer Selbstverwaltung als freiwillige kommunale Aufgabe wahr. Durch Art. 9. I GG wird den Sportvereinen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda die Möglichkeit gegeben, sich selbst zu organisieren und seine Angelegenheiten im Rahmen des Vereinsrechts zu regeln. Der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. und seine in diesem Verbund zusammengeschlossenen Sportvereine erfüllen mit ihren Sportangeboten wichtige Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Unterstützung des Sporttreibens in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda nach dieser Sportförderrichtlinie soll Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten in diesem wichtigen Freizeitbereich zu betätigen. Jedem Sportverein, der die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt, kann direkte und indirekte Hilfe im Rahmen der im Haushalt der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung.

### **2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **2.1 Zuwendungsempfänger**

Eingetragene Sportvereine, die ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda haben und eine Mitgliedschaft im Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. besitzen. Der Punkt 3.7 bleibt davon unberührt.

#### **2.2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Für eine Zuwendung nach dieser Sportförderrichtlinie müssen Sportvereine folgende Zuwendungsvoraussetzungen nachweisen:

- Vereinssitz in Hoyerswerda (Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes)
- Gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Erhebung der Mindestbeiträge von seinen Mitgliedern entsprechend der aktuellen Beschlusslage des Sportbundes Lausitzer Seenlandes – Hoyerswerda e.V.

Förderschädlich für Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind nicht termingemäß und ordnungsgemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesene und abgerechnete Zuwendungen.

Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Fördermittel und bei Verstoß gegen die im Zusammenhang mit den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Bedingungen tritt der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vom Vertrag zurück und die Fördermittel werden zurückgefordert.

## **2.3 Zuwendungsverfahren**

### **2.3.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Zuwendungen sind von den Sportvereinen entsprechend der vom Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vorgegebenen Formblättern zu stellen.

Der Antragsteller hat dabei die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch glaubhafte Angaben in Form eines detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplanes zu begründen. Zuwendungsanträge für Punkt 3.1 bis 3.5 dieser Richtlinie müssen bis zum 10.01. des laufenden Kalenderjahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Anträge bis 31.01. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden. Danach eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Davon abweichende Antragsfristen sind ggf. in den einzelnen Formen der Sportförderung geregelt.

### **2.3.2 Bewilligungsverfahren**

Die durch die Delegiertenkonferenz des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. gewählte Fördermittelvergabe-Kommission (Zusammensetzung regelt die Satzung des Sportbundes Lausitzer Seenlandes – Hoyerswerda e.V.) entscheidet jährlich über die Vergabe der Sportfördermittel. In die Fördermittelvergabe-Kommission werden zwei Mitglieder des Stadtrates und ein Mitarbeiter des zuständigen Fachamtes der Großen Kreisstadt Hoyerswerda entsandt.

Zuwendungen werden jeweils durch schriftlichen Zuwendungsvertrag zwischen dem Antragsteller und dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. geregelt.

### **2.3.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der Zuwendungsverträge zweckgebunden. Der einfache Verwendungsnachweis auf standardisiertem Nachweisformular ist bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. Der Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. überprüft diese jährlich in sachlicher und rechnerischer Form. Die zweckgebundene Mittelverwendung wird anhand der Originalbelege und Buchhaltungsunterlagen der Zuwendungsempfänger regelmäßig, durch die Geschäftsstelle des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. anhand der Verwendungsnachweise geprüft. Die Große Kreisstadt Hoyerswerda ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Auf Einladung des Schul-, Kultur- und Sozialausschuss kann eine jährliche Berichterstattung über die Fördermittelbeanspruchung, gegliedert nach Förderschwerpunkten entsprechend Punkt 3. dieser Förderrichtlinie erfolgen.

## 2.4 Nicht förderfähige Maßnahmen/Ausgaben

Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie:

1. Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem Charakter
2. Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend kommerziellem Charakter
3. Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind
4. Schulsportveranstaltungen
5. Wettkämpfe mit bezahlten Sportlern, die für Entgelt starten
6. Investitionen in Sporthallen und Sportplätzen

## 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Förderung von Projekten durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda in angemessener Weise bekannt gegeben wird. Der Nachweis ist mit der Abrechnung der Maßnahme zu erbringen.

## 3. Formen der Sportförderung

Aus der Gesamtheit der eingestellten und jährlich an den Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. lt. Zuwendungsvertrag vom 23.01.2002 ausgegebenen und durch diesen verwalteten Haushaltsmittel können Zuwendungen für nachfolgende Schwerpunkte gewährt werden.

### 3.1 Breitensportentwicklung

Die Förderung erfolgt als Ko-Finanzierung zum Projekt Breitensportentwicklung des Landessportbundes Sachsen e.V. für Übungsleiter, Sportgeräte, Wettkämpfe und Trainingslager.

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen. Der zu fördernde Sportverein erhält einen von der Fördermittelkommission festgesetzten Anteil, welcher dem Verhältnis aus der Mitgliederstärke des zu fördernden Sportvereins zur Gesamtmitgliederzahl aller zu fördernden Sportvereine entspricht. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 1. Januar des Förderjahres beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. vorliegende Mitgliedererhebung. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

### 3.2 Miet- und Betriebskostenzuschüsse

Sportvereine können Miet- und Betriebskostenzuschüsse unter der Voraussetzung erhalten, dass keine Förderung auf der Basis eines bestehenden Vertrages zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Sportverein besteht. Damit ist eine Doppelförderung ausgeschlossen. Zu den Betriebskosten zählen nach § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV) folgende Kosten:

1. laufende öffentlichen Lasten des Grundstücks, Grundsteuer
2. Wasserversorgung
3. Entwässerung
4. Betrieb der zentralen Heizungs- und Abgasanlage
5. Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage
6. Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
7. Beleuchtung, Kosten für die Außenbeleuchtung und Flure
8. Schornsteinreinigung
9. Sach- und Haftpflichtversicherung
10. sonstige Betriebskosten im Sinne des § 1 BetrKV, die von den Nr. 1 bis 9 nicht erfasst sind.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

### **3.3 Förderung der Leistungs- und Talentstützpunkte**

Gefördert werden können die vom Landessportbund Sachsen e.V. anerkannten Leistungs- und Talentstützpunkte.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

### **3.4 Projektförderung**

Die Stadt Hoyerswerda fördert besonders Projekte im Kinder- und Jugendsport und gewährt Zuwendungen für die Ausrichtung sportlicher Höhepunkte im Verbandsgebiet des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V., die Teilnahme und Ausrichtung an/von Meisterschaften (Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften), die Entwicklung und Würdigung des Ehrenamtes sowie für Projekte des Sportbundes Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten erfolgen. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen (gegenüber Angaben lt. Antragstellung/Finanzierungsplan) als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.

### **3.5 Förderung Kinder- und Jugendbereich**

Für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein gewährt die Große Kreisstadt Hoyerswerda Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Fördermittelvergabe-Kommission.

Anerkannt werden Personal- und Sachkosten. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen:

- deren Zielgruppe den Altersbereich Kinder bis 6 Jahre umfassen,
- welche ein regelmäßiges, kostenfreies Angebot für die Zielgruppe vorhalten,
- die die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Kindertageseinrichtung(en) aus dem Stadtgebiet beinhalten,
- bei der ein Nachweis einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Kindertageseinrichtung(en) aus dem Stadtgebiet Hoyerswerda vorliegen und
- bei deren Umsetzung das durchführende Personal mindestens mit der C-Lizenz Profil Kinder- und Jugendsport qualifiziert ist.

Anträge für eine Förderung im Kinder- und Jugendbereich sind bis zum 31.10. des Vorjahres einzureichen. Für das Förderjahr 2017 gilt einmalig eine abweichende Antragsfrist bis zum 28.02.2017.

### **3.6 Zuschuss Geschäftsstelle des Sportbundes Lausitzer Seenlandes – Hoyerswerda e.V.**

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda gewährt einen Zuschuss für die Finanzierung der Geschäftsstelle des Sportbund Lausitzer Seenland – Hoyerswerda e.V. zur Sicherung des Geschäftsbetriebes, die fördertechnische Beratung der Vereine und Sportverbände sowie die logistische Hilfe bei der Umsetzung der Richtlinien.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Großen Kreisstadt Hoyerswerda. Grundlage bildet der Zuwendungsvertrag vom 23.01.2002.

### **3.7 Nutzung kommunaler Sportanlagen**

Allen dem Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. angeschlossenen Sportvereine, welche die Kriterien der Punkte 2.1 und 2.2 der Sportförderrichtlinie erfüllen, stehen auf entsprechende Antragstellung Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung. Die Anträge sind beim Sportbund Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. einzureichen. Für nicht kommunal betriebene Sportstätten, erfolgt die Antragstellung beim jeweiligen Bewirtschafter. Anlage 3 der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda enthält eine Aufstellung der kommunal und fremd bewirtschafteten Sportstätten.

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen werden Gebühren laut der gültigen Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung erhoben.

Für Kinder- und Jugendsportgruppen (bis 18 Jahre) der eingetragenen Sportvereine, ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen für zwei Trainingseinheiten (a 1,5 Stunden) pro Woche im Rahmen der Sportförderung gebührenfrei. Einer Sportgruppe entsprechen jeweils zehn Kinder/Jugendliche. Grundlage dafür ist die jährliche Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes zum 01.01. des Kalenderjahres. Sonderregelungen bei einem offiziellen Status für anerkannte Talente- oder Leistungszentren des Landessportbundes Sachsen können durch die Vergabegremien festgelegt werden.

Die Differenz zwischen tatsächlich anfallenden Betriebskosten und der festgelegten Nutzungsgebühr wird als Sportförderung gewährt. Weiteres regelt die Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **3.8 Überlassung von städtischen Sportanlagen an Vereine des Sportbundes Lausitzer Seenland - Hoyerswerda e.V. mittels Miet- und Pachtverträgen**

Die Übergabe von Sportanlagen durch die Große Kreisstadt Hoyerswerda stärkt die Eigenverantwortung der Sportvereine und erhöht deren Rechte und Pflichten für die Sportstätten. Die Sportanlagen entwickeln sich zum Mittelpunkt des Vereinslebens, weil sich Mitglieder mit den eigenen Anlagen besser identifizieren und daher mehr engagieren. Durch dieses ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder wird die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Bereich des Sports nachhaltig gestärkt.

Die Sportstätten der Großen Kreisstadt Hoyerswerda können an interessierte Sportvereine auf Antrag zur selbstverantwortlichen Nutzung vermietet bzw. verpachtet werden. Grundlage dafür bildet ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 25.02.2003.

## **4. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung des Sports der Stadt Hoyerswerda vom 01.05.2011 außer Kraft.